



öffentlich

## Beschlussvorlage

Amt/Geschäftszeichen	Bearbeiter	Datum	Drucksache Nr.:
Bürgeramt	Stefanie Zielinski	12.01.2018	18/30/024

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Gremium	Sitzungstermin	Status
Vorberatung	HA	08.02.2018	Nichtöffentlich
Vorberatung	SVV	22.02.2018	Öffentlich

### Bezeichnung: 1. Änderung der Parkgebührenverordnung vom 20.10.2016

#### Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn beschließt die 1. Änderung der Parkgebührenverordnung vom 20.10.2016

Die Anlage ist Bestandteil dieses Beschlusses.

#### Problembeschreibung/Begründung:

Betrifft: Parkscheinautomaten

1. Schulzentrif I und II, Waldstraße und Reutersteig - Tarifänderung
2. Waldkrone – Tarifierpassung
3. Wiederherstellung der Parkplätze im Küstenwald

Zu 1) Massive Beschwerden und Einsprüche im vergangenen Jahr führten zu einer Überprüfung der Tarifoptionen an den o.g. Parkscheinautomaten.

Dabei wurde festgestellt, dass der Bürger/Gast/Tourist aufgrund des Tarifes stark an der Vorhaltung von genügend Kleingeld gebunden ist. Jedoch die Wahl der Dauer seines Aufenthaltes durch die enormen Beschränkungen der Tarifoptionen beeinflusst und beschränkt wird.

Das Lösen eines Parkscheines ist lediglich wie folgt möglich:

Parkzeit 09:00 bis 19:00 Uhr

Die ersten 30 Minuten sind kostenfrei

0,50 € = 1 Std.

1,00 € = 1,5 Std.

1,50 € = 2,0 Std.

6,00 € = 10 Std. (Tagesticket)

Der Automat wechselt nicht. Die Beträge sind passend einzuwerfen.

Eine Parkzeit für die Dauer von 2,5 oder 3 Stunden, bis hin zu 9 Stunden zu lösen ist dabei nicht möglich, da die Zwischentarife lt. Parkgebührenverordnung nicht vorgesehen sind.

Bei Aufrechnung des Stundensatzes von 0,50 € würden für das Tagesticket lediglich 5,00 € anfallen. Lt. Parkgebührenverordnung sind 6,00 € zu zahlen.

Es wird der Stadt, sowohl durch Einheimische jedoch überwiegend durch Gäste, vorgeworfen, profitable Gebührensätze gewählt zu haben und durch Steuerung der eingeschränkten

Möglichkeiten bei der Wahl der Parkzeit, die Bedienung des Automaten zu erschweren bzw. unmöglich zu machen, damit Verwargelder ausgesprochen werden können.  
 Dafür müssen sich die Außendienstmitarbeiter, aber auch die Sachbearbeiter im Ordnungsamt täglich rechtfertigen.

Zu 2) Die Parkgebühren auf dem Parkplatz Waldkrone sind den Gebühren im Stadtgebiet anzupassen. Diese wurden bei der Neufassung der Parkgebührenverordnung nicht berücksichtigt und entsprechen den alten Tarifen.

Zu 3) Des Weiteren sind die Parkflächen im Küstenwald lt. Anordnung der Landesforstbehörde vom 26.04.2012, Pkt. 1.7, lediglich als Behindertenparkplätze zugelassen worden.  
 Die Parkflächen Konzertgarten Ost und Herrenbadsteig sind entsprechend wieder herzustellen. Die Parkscheinautomaten sind zu entfernen. Die Beschilderung und Parkflächenmarkierung ist anzupassen.

Finanzielle Auswirkungen? **Ja**

Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs-Folgekosten)	Jährliche Folgekosten/lasten	Finanzierung		
		Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)	Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbelastungen (Mittelabfluss, Kapitaldienst, Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten)
Ca. 7.000,00€	€	€	€	€

Veranschlagung 2018	nein	ja, mit €	Produktkonto
Im Ergebnisplan	im Finanzplan		

- Anlagen:
- Gebührenschild Parkscheinautomat
  - Vorgaben Landesforst 2012
  - 1. Änderung zur Parkgebührenverordnung

## Gebühren - Tarife



### Gebührenpflichtig

Täglich: 9.00 - 19.00 Uhr

### Höchstparkdauer 10 Stunden

### Parkgebühren

- 1 Stunde - € 0,50
- 2 Stunden - € 1,00
- 3 Stunden - € 1,50
- Tagesgebühr (bis 19.00 Uhr) - € 6,00

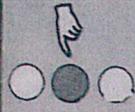
Mindestgebühr : € 0,50

Höchstgebühr : € 6,00

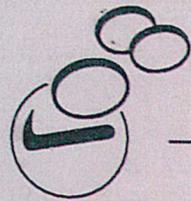
Automat wechselt nicht!  
Bitte nur passende Beträge einwerfen!

## Sprachwahl

- ENGLISH
- FRANÇAIS
- NEDERLANDS
- DEUTSCH



## Bezahlung



Anforderung

Parkschein



Lösche

Parkschein entnehmen sind von außen gut lesbar hinter die Windschutzscheibe legen.

PARKEON

van Wapfel



**Landesforst**  
**Mecklenburg-Vorpommern**  
- Anstalt des öffentlichen Rechts -  
**Der Vorstand**



**Forstamt Bad Doberan**

Forstamt Bad Doberan Neue Reihe 46 18209 Bad Doberan

**Stadt Ostseebad Kühlungsborn**  
**Ostseeallee 20**  
**18225 Kühlungsborn**

Stadt Ostseebad Kühlungsborn  
Bürgermeister

Eingang 04. Mai 2012

Sachb. Erl.  
60 353

Bearbeiter: Herr Koepke  
Telefon: 038203-2263 -0  
Fax: 038203-2263 -19  
e-mail: baddoهران@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: 7444.3 – 21 / 2012  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Bad Doberan, den 26.04.2012

**Stadt Ostseebad Kühlungsborn, 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26, „Strandwald“, Flächen für Wald und Sondergebiete zwischen Westgrenze Campingplatz und Ostseehotel im Osten**

**2. Entwurf vom 3.2.2012**

**Nochmalige Stellungnahme der Forstbehörde zu forstrelevanten Punkten:**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die heute zur Stellungnahme vorgelegte Fassung des B-Plan Nr. 26 berücksichtigt weitestgehend die durch die Forstbehörde zu stellenden Forderungen.

Stellungnahme entsprechend der Änderungsübersicht:  
Änderungen/ Hinweise fett – kursiv - gedruckt

**Teil A, Planzeichnung / Planzeichenerklärung**

- Zu Pkt. 1.1 Baugebiet Nr. 2, Wegfall östl. Baufenster  
– **Zustimmung Forstbehörde**
- Zu Pkt. 1.2 Baugebiet Nr. 3, Baufenster nach Bestand, Fußweg, Schutzgrün  
– **Zustimmung Forstbehörde**
- Zu Pkt. 1.3 Baugebiet Nr. 4, Verschiebung des nordwestl. Baufensters  
– **Zustimmung der Forstbehörde**
- Zu Pkt. 1.4 Festsetzung Längsweg zwischen Baugebiet 1 und 2 (Riedensteig) als Waldwege  
– **Zustimmung der Forstbehörde**

- Zu Pkt. 1.5 Festsetzung Querwege im Küstenschutzwald sind Waldwege  
 -Zustimmung der Forstbehörde, aber:  
**Waldwege „befestigt“ bedeutet nicht gleichzeitig versiegelt. Keine Zustimmung zu weiteren Waldbodenversiegelungen. Bei künftigen Wegenerneuerungen sollen wasserdurchlässige Oberflächen hergestellt werden (analog Waldparkplätze – Pkt. 1.7).**
- Zu Pkt. 1.6 Neues Planzeichen für Waldwege  
 – Zustimmung der Forstbehörde
- Zu Pkt. 1.7 Festsetzung von PKW-Parkflächen als Waldparkplätze  
 - **Zustimmung der Forstbehörde unter Aufrechterhaltung folgender Bedingung**  
**Einer Ausweisung von PKW-Parkflächen im Waldbereich entlang der Ostseealle stimmt das Forstamt im Rahmen des vorhandenen Altbestandes zu (30.4.2012).**  
**Die dauerhafte Zweckbestimmung ist für Behindertenparkplätze festzuschreiben.. Nur mit dem Hintergrund, diesen Personen einen verkürzten Weg zum Strand zu ermöglichen, dulden wir diese Parkplätze im Wald. Eine zwingende Notwendigkeit für den Betrieb von allgemein nutzbaren Parkplätzen im Wald ist nicht erkennbar oder nachgewiesen.**  
**In Hinsicht auf die durchzuführenden Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit an Bäumen ist der Waldbesitzer zu besonderer Sorgfalt zu verpflichten. Gleiches gilt für die Waldbrandvorsorge. Werden die Parkplatzflächen in Zukunft erneuert, ist der Waldboden zu entsiegeln und mit wasserdurchlässigem Baumaterial neu anzulegen.**  
**Die Parkplätze unmittelbar am Konzertgarten Ost können bei Bedarf zeitweilig für die Organisation von Veranstaltungen im Konzertgarten Ost benutzt werden (Wegfall der Zweckbindung Behindertenparkplatz für den Veranstaltungszeitraum).**  
**Die Anzahl und Größe der Parkplatzflächen im Strandwaldbereich ist auf den heutigen Bestand begrenzt und nicht erweiterbar. (gemeinsame Festlegungen am 5.9.2011 und in den B-Plan aufzunehmen)**
- Zu Pkt. 1.8 – Zustimmung der Forstbehörde
- Zu Pkt. 1.9 – Zustimmung der Forstbehörde

## Textteil B, TEXT

### Aussagen zu Waldflächen

#### Punkt 6

- 6.1 – Im 30m- Waldabstand sind nur bauliche Anlagen mit Bestandesschutz zulässig.  
***Bestandesschutz bedeutet: Zustimmung der Forstbehörde für bauliche Anlagen, die vor Inkrafttreten des Landeswaldgesetzes (8.2.1993) entstanden und für diejenigen Bepflanzungen, die seit Inkrafttreten mit Zustimmung der Forstbehörde entstanden sind.***
- 6.2 – Waldparkplätze sind nur ausnahmsweise ***und*** innerhalb der ***im B-Plan*** gekennzeichneten Flächen mit wassergebundener Oberflächenbefestigung zulässig.  
***Zustimmung der Forstbehörde, - siehe auch Punkt 1.7 in der Änderungsübersicht !***
- 6.3 – Zustimmung der Forstbehörde
- 9.2 – Fliegende Bauten und Zelte sind nur auf städtischen Flächen zulässig.  
***Im 30m Waldabstandsbereich ist die Zustimmung der Forstbehörde einzuholen.***  
***Der Schutzzweck des §20 LWaldG M-V muss berücksichtigt werden.***

#### Hinweise (S.9)

- Die im B-Plangebiet vorhandenen Waldflächen wurden im B-Plan als solche dargestellt. Für diese Flächen gilt vollumfänglich das Landeswaldgesetz M-V. Besonders hervorzuheben sind hierbei die §§ 18, 19, 20, 28 und 29.
- Alle forstrechtlichen / forsthoheitlichen Belange des Waldes werden durch die Forstbehörde vertreten.

Mit freundlichen Grüßen  
 Im Auftrag



Felix Weisbrich  
 Forstamtsleiter

# 1. Änderung zur Parkgebührenverordnung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVBl. M-V 2011 S. 777) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 22.02.2018 sowie nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Änderungssatzung erlassen:

## § 1

(1) § 2 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

<i>Gebühr für den Parkplatz Konzertgarten West</i>		
<i>1 Stunde</i>	<i>=</i>	<i>3,00 Euro</i>
<i>2 Stunden</i>	<i>=</i>	<i>6,00 Euro</i>
<i>3 Stunden</i>	<i>=</i>	<i>9,00 Euro</i>

(2) § 2 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

<i>Gebühr für die Parkplätze Schulzentrift, Reutersteig, Waldstraße</i>	
<i>Pro angefangene Stunde =</i>	<i>1,00 Euro</i>

(3) § 2 Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

*Zusatz „Schwimmhalle“ wird gestrichen*

(4) § 2 Abs. 2 Nr. 5 wird wie folgt geändert:

<i>5.</i>	<i>Gebühr für den Parkplatz Waldkrone</i>	
	<i>Pro angefangene Stunde =</i>	<i>1,00 Euro</i>
	<i>Omnibus – Tagesgebühr =</i>	<i>15,00 Euro</i>

## § 2

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt,

Ostseebad Kühlungsborn, Datum

Bürgermeister

Siegel

Rüdiger Kozian